

BFB · Postfach 04 03 20 · 10062 Berlin

Leiter des Referates IB6
Öffentliche Aufträge, Immobilienwirtschaft im
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Herrn Dr. Thomas Solbach
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Dr. Stephanie Bauer
Telefon: +49 30 28 44 44 20
Telefax: +49 30 28 44 44 78
stephanie.bauer@freie-berufe.de

Berlin, 8. Dezember 2015

Sehr geehrter Herr Dr. Solbach,

im Nachgang der Verbändeanhörung Ihres Hauses am 26. November 2015 zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Bundesverband der Freien Berufe – Dachverband der Freien Berufe in Deutschland – begrüßt, dass die Bundesregierung eine mittelstandsfreundliche Ausgestaltung, Transparenz, bessere Anwenderfreundlichkeit sowie Harmonisierung gleicher Regelungsinhalte erreichen will.

Freiberufliche Dienstleistungen zeichnen sich vor allem durch ihren hohen Anteil geistig-schöpferischer Leistung aus. Bei der Gesetzgebung im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe ist es insofern geboten, den Besonderheiten im Ablauf und in der Ausgestaltung des Vergabeverfahrens im Bereich der freiberuflichen Dienstleistungen ausreichend Rechnung zu tragen.

Deshalb bestehen aus der Sicht der Freien Berufe in einigen Bereichen noch Verbesserungsmöglichkeiten:

Dies betrifft insbesondere die Schwellenwertberechnung: Nach den derzeitigen Formulierungen in § 3 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 7 des Entwurfes der Vergabeverordnung müsste der Gesamtwert der auf ein Projekt bezogenen, aber unterschiedlichen freiberuflichen Leistungen, regelmäßig zusammengerechnet werden. Dies hätte zur Folge, dass der EU-Schwellenwert schon bei kleinen Projekten erreicht würde und damit zwingend eine europaweite Ausschreibung erfolgen müsste.

Eine Addition der Auftragssummen verschiedener Planungsaufträge wäre sachfremd und würde in der Praxis zu erheblichen finanziellen und organisatorischen Aufwendungen für Auftraggeber und Bewerber führen. Davon wären besonders die überwiegend klein- und mittelständisch geprägten Architektur- und Ingenieurbüros stark betroffen. Auch unter Artikel 5 Abs. 8 RL 2014/24/EU wird nur dann von der Notwendigkeit gesprochen, bei der Ermittlung des Auftragswertes den Gesamtwert aller Lose zu berücksichtigen, wenn Aufträge in mehreren Losen vergeben werden, nicht hingegen, wenn mehrere Aufträge vergeben werden.

Wir regen daher an, die bisher in § 3 Absatz 7 Satz 3 VgV enthaltene Regelung, wonach bei losweiser Vergabe eine Zusammenrechnung der Auftragswerte nur für Teilaufträge derselben freiberuflichen Leistungen nötig ist, in § 3 Absatz 7 VgV-E zu übernehmen und Absatz 1 Satz 2 des § 3 VgV-E zu streichen. Architekten- und Ingenieurleistungen bei der Herstellung eines Bauwerks sollten auch künftig getrennt betrachtet werden, wenn die Leistungen von unterschiedlichen Auftragnehmern erbracht werden.

Eine entsprechende Klarstellung sollte im Verordnungstext aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephanie Bauer
Hauptgeschäftsführerin